

Lesewelt e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Lesewelt e.V.
2. Er hat den Sitz in Offenburg.
3. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Vorleseinitiativen auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht:

- Durch die Förderung der Zusammenarbeit regional agierender Vorleseinitiativen. Hierbei übernimmt der Verein insbesondere die überregionale Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising und Marketing.
- Durch die Organisation überregionaler Veranstaltungen zur Leseförderung.
- Durch die Förderung und Unterstützung von Neugründungen regional agierender Vorleseinitiativen. Hierbei bietet der Verein Beratung, Fortbildungen und Austausch an.
- Durch die allgemeine Förderung der Lese- und Medienkompetenz, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsseminaren.
- Durch die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene.
- Durch die Pflege des Meinungsaustauschs mit und zwischen seinen Mitgliedern.
- Durch die Regelung der Nutzung der Marke „Lesewelt“.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (siehe § 2). Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Monatsende.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
7. Aufgrund der Vereinstätigkeit im sensiblen Bereich des Umgangs mit Kindern, muss jedes Mitglied vor seiner Aufnahme eine sog. Anti-Scientology-Erklärung abgeben mit dem Inhalt, weder jetzt noch zukünftig aktives oder passives Mitglied von Scientology noch Anhänger oder Sympathisant dieser Organisation oder einer Tarnorganisation von Scientology zu sein bzw. weder das Gedankengut von Scientology zu verbreiten noch nach der Methode von L. Ron Hubbard tätig zu sein.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person.
2. Sofern der Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus mehr als einer Person besteht, sind sämtliche Vorstandsmitglieder alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Ist das nicht möglich, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, für die verbleibende Amtszeit kommissarisch ein Vorstandsmitglied zu bestellen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Sofern Aufgaben nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind, obliegen sie dem Vorstand, der insbesondere folgende Aufgaben hat:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Begründung, Änderung und Beendigung von Verträgen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit vergütet werden.
6. Der Vorstand ist bei seiner Beschlussfassung gehalten, sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten. Der Vorstand ist verpflichtet, über die von ihm gefassten Beschlüsse in der folgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Sofern ein mehrgliedriger Vorstand bestellt ist, erfolgt die Einladung zu Vorstandssitzungen durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer 3-Tages-Frist, wobei die Einladung fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen kann. Bei der Bestimmung des Sitzungstermins hat das einberufende Vorstandsmitglied Rücksicht auf bekannte Verhinderungsgründe an der Teilnahme eines anderen Vorstandsmitgliedes zu nehmen. Bei einem mehrgliedrigen Vorstand ist die Vorstandssitzung dann beschlussfähig, wenn außer dem Vorstandsvorsitzenden noch ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sofern bei einem mehrgliedrigen Vorstand alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse auch fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden.
9. Die Vorstandsmitglieder sind vom § 181 BGB befreit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Sofern das Einladungsschreiben an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist, gilt das Mitglied als ordnungsgemäß eingeladen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl des Kassenprüfers
 - d) Die Höhe und Fälligkeit Mitgliedsbeiträge
 - e) über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - f) über eine zu zahlende Vergütung an den Vorstand
 - g) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)

- h) Wahl und Abwahl der Beiratsmitglieder
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist mit einer Vollmacht übertragbar.
6. Mit Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Beirat

Die Mitgliedsversammlung kann einen Beirat schaffen, der beratende Funktion für den Vorstand hat. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen und vertretenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Tagesordnungspunkt der Vereinsauflösung muss in der Einladung angekündigt sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Berlin, 27. August 2007